



## **Satzung für den Umweltbeirat der Stadt Bad Wörishofen (Umweltbeiratssatzung)**

Die Stadt Bad Wörishofen erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Art 23 Satz 1, der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Die Stadt Bad Wörishofen bildet einen Umweltbeirat.
- (2) Aufgabe des Beirates ist es, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in grundsätzlichen Fragen des Natur-, Klima- und Umweltschutzes zu beraten. Diese Beratung erstreckt sich insbesondere auch auf alle größeren städtischen Hoch- und Tiefbauprojekte, den Flächennutzungs- und Landschaftsplan, Bebauungspläne sowie die Unterhaltung von städtischen öffentlichen Grünflächen. Dies geschieht durch Stellungnahme auf Aufforderung des Stadtrates, eines Ausschusses oder des Ersten Bürgermeisters. Der Beirat kann auf eigene Initiative Stellungnahmen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies beschließt. Er soll ferner durch geeignete Maßnahmen das allgemeine Verständnis für den Umwelt- und Naturschutzgedanken fördern.
- (3) Die Stellungnahmen des Beirates sollen unverzüglich, mindestens innerhalb der Frist von drei Monaten, von dem jeweils zuständigen Stadtorgan behandelt werden.

### **§ 2 Zusammensetzung, Berufung, Amtszeit**

- (1) Der Umweltbeirat besteht aus der vorsitzenden Person und bis zu 12 bestellten stimmberechtigten Mitgliedern. Der Klimaschutzmanager oder die Klimaschutzmanagerin der Stadt Bad Wörishofen sowie der/die Umweltreferent/in des Stadtrates ist beratendes Mitglied des Beirates.
- (2) Den Vorsitz im Umweltbeirat führt Kraft Amtes der/die Erste Bürgermeister/in der Stadt Bad Wörishofen oder eine/r seine/r Vertreter/innen. Die bestellten Mitglieder sind bis zu 12 weitere Mitglieder, die Kenntnisse und Erfahrungen im Aufgabenbereich nach § 1 Abs. 2 haben und sich im Rahmen einer öffent-

lichen Ausschreibung für das Amt im Umweltbeirat bewerben. Der Stadtrat entscheidet, welche und wie viele Mitglieder aus den eingegangenen Bewerbungen berufen werden.

- (3) Soweit durch Ausscheiden von Mitgliedern während einer Amtsperiode des Umweltbeirates keine Nachrücker aus dem Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung mehr zur Verfügung stehen, kann der Stadtrat ohne öffentliche Ausschreibung auf Vorschlag des Umweltbeirates andere qualifizierte Bewerber in den Umweltbeirat berufen.
- (4) Die Beiratsmitglieder sollen Kenntnisse und Erfahrungen im Aufgabengebiet des § 1 Abs. 2 besitzen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Die Beiratsmitglieder müssen Gemeindeglieder nach Art. 15 Abs. 2 GO sein und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Stadtrat erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.
- (5) Die Amtszeit des einzelnen Beiratsmitgliedes (persönliche Amtszeit) beginnt mit der Berufung in den Umweltbeirat durch den Stadtrat. Sie endet insbesondere durch eine Abberufung. Eine Abberufung durch den Stadtrat ist nur aus wichtigem Grund möglich (Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung).
- (6) Die Amtszeit des Umweltbeirates als Gremium (institutionelle Amtszeit) dauert höchstens sechs Jahre. Sie beginnt jeweils mit der Berufung der Umweltbeiräte durch den Stadtrat und endet mit der Berufung des neuen Umweltbeirates.
- (7) Stadtratsmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung können, mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung, keine Beiratsmitglieder werden.

### **§ 3 Ehrenamt**

Die Tätigkeit im Umweltbeirat ist ehrenamtlich.

### **§ 4 Geschäftsgang**

- (1) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Beirates vor, lädt hierzu ein und leitet sie. Aus den Reihen der Beiratsmitglieder wird ein Schriftführer oder eine Schriftführerin bestellt.
- (2) Die Sitzungen des Beirates sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (3) Über die Sitzungen des Beirates sind Niederschriften zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenen Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse ersichtlich sein müssen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Stadt erhält jeweils zwei Exemplare der Niederschriften. Weitere Ausfertigungen der Niederschriften werden von der Stadtverwaltung den Fraktionen des Stadtrates zugeleitet.

- (4) Die Einladung hat mindestens fünf Tage vor Sitzungstermin schriftlich oder elektronisch gegenüber den Beiratsmitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen.
- (5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Unterlässt er dies, so gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates analog.
- (6) Die Mitglieder des Stadtrates sind berechtigt, auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Beirates als Zuhörer teilzunehmen.

## **§5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft.

Bad Wörishofen, den 3 August 2021

Daniel Pflügl  
Zweiter Bürgermeister